

Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV)

Vom 24. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung bezweckt, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden entsprechend der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sicherzustellen.

²⁾ Der Zweck wird dadurch erreicht, dass diese Verordnung befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zulässt.

§ 2 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ sowie für die in § 215 Gemeindegesetz³⁾ genannten interkommunalen Organisationen.

²⁾ Für die Synoden im Sinne der Artikel 54 Absatz 2 und 56 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾ gilt diese Verordnung, soweit vorgesehen, sinngemäss.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [111.1.](#)

2. Beschlussfassungen durch Behörden als Teil der öffentlichen Verwaltung

2.1. In Anwesenheit der Behördemitglieder

§ 3 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern:

- a) die jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen und
- b) die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz möglich ist.

§ 4 Öffentlichkeit

¹ Ist eine solche Sitzung nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz¹⁾ in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz²⁾ einzig zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz³⁾ eingesehen werden.

§ 5 Synoden

¹ § 3 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

2.2. In Abwesenheit der Behördemitglieder

§ 6 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können nach den Vorgaben in den §§ 7 bis 13 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen, sofern:

- a) die Durchführung von Sitzungen unter Anwesenden aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus nicht zulässig ist oder aus anderen Gründen nicht angemessen erscheint;
- b) die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz im Rahmen von Sitzungen nicht möglich ist; oder
- c) besonders gefährdete Personen nach der jeweils aktuell gültigen Definition des BAG an Sitzungen von Behörden teilnehmen würden.

¹⁾ BGS [131.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

³⁾ BGS [131.1.](#)

§ 7 *Möglichkeiten*

¹ Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen entweder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) oder auf dem Zirkularweg (per Brief oder E-Mail).

2.2.1. Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel

§ 8 *Verhandlungsablauf und Protokollierung*

¹ Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁾ zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten.

2.2.2. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg

§ 9 *Verhandlungsablauf*

¹ Bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg haben die Vorsitzenden mit dem Versand der Einladung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt:

- a) allfällige Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren gestellt werden können;
- b) anschliessend nach der Festlegung durch die Vorsitzenden, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist, die Abstimmungen zu erfolgen haben und
- c) danach die Schlussabstimmungen zu erfolgen haben.

§ 10 *Protokollierung*

¹ Sämtliche Korrespondenzen im Rahmen einer Beschlussfassung auf dem Zirkularweg stellen gleichzeitig das entsprechende Protokoll dafür dar. Daraus kann ein Protokoll nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes²⁾ erstellt werden.

2.2.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 *Öffentlichkeit*

¹ Wären Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder bei einer Durchführung im Rahmen von Sitzungen nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz³⁾ in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit nicht gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz⁴⁾ ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz⁵⁾ eingesehen werden.

1) BGS [131.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [131.1.](#)

5) BGS [131.1.](#)

GS 2020, 8

§ 12 *Geheime Wahlen und Abstimmungen*

¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen nach § 34 Absatz 2 Gemeindegesetz¹⁾ übermitteln die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels technischer Hilfsmittel (Textnachrichten, Chatfunktion oder dergleichen) einzig der protokollführenden Person. Diese gibt anschliessend das Wahl- oder Abstimmungsresultat bekannt und ist betreffend die abgegebenen Stimmen an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 13 *Synoden*

¹ Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

3. Abweichung von gesetzlichen Fristen

3.1. Gemeindegesetz²⁾

§ 14 *Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019*

¹ Sofern aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis am 30. Juni 2020 nicht möglich ist, gilt folgendes:

- a) die Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen im Jahr nach § 19 Gemeindegesetz³⁾ wird für das Jahr 2020 ausgesetzt;
- b) die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2021 können an der gleichen Versammlung beschlossen werden;
- c) die Prüfung der Jahresrechnung 2019 nach § 156 Absatz 1 Gemeindegesetz⁴⁾ und die Erstellung des Revisionsberichts nach § 156 Absatz 2 Gemeindegesetz⁵⁾ zuhanden des Gemeinderates haben bis zum 31. August 2020 zu erfolgen;
- d) die Frist nach § 157 Absatz 3 Gemeindegesetz⁶⁾ zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 wird auf den 31. Dezember 2020 festgesetzt;
- e) die Frist nach § 157 Absatz 4 Gemeindegesetz⁷⁾ zur Einreichung der Jahresrechnung 2019 wird auf den 31. Januar 2021 festgesetzt.

§ 15 *Synoden*

¹ § 14 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

1) BGS [131.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [131.1.](#)

5) BGS [131.1.](#)

6) BGS [131.1.](#)

7) BGS [131.1.](#)

3.2. Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019¹⁾

§ 16 Beschlussfassung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2021

¹ Sofern aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die in § 31 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden²⁾ definierten Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen die im Gesetz vorgeschriebenen Beschlüsse, welche bis spätestens am 30. Juni 2020 erfolgen müssen, nicht fassen können, gilt die Regelung in Absatz 2.

² Die jeweiligen Fristen bis am 30. Juni 2020 im Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden³⁾ werden auf den 31. Oktober 2020 festgesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Diese Verordnung gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Anordnungen nicht mehr nötig sind.

Solothurn, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/484 vom 24. März 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...)

¹⁾ BGS [131.74.](#)

²⁾ BGS [131.74.](#)

³⁾ BGS [131.74.](#)